

Eidg. Steuerverwaltung ESTV

Zürich, 6. Oktober 2021

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und äussert sich zum vorgelegten Entwurf wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Der direkte Einfluss der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage auf die Einnahmen der Gemeinden scheint marginal. So sind die Gemeinden von den aufgrund der bevorstehenden Anpassungen des DBG zu erwartenden Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer nicht betroffen; die für den Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer prognostizierten Mindereinnahmen in Höhe von 60 Millionen betreffen zudem die Kantone, nicht aber die Gemeinden.

Mindereinnahmen für die Gemeinden könnten sich allenfalls aufgrund der vorgesehenen optionalen Anpassungen der Versicherungsabzüge auf kantonaler Ebene ergeben, wobei eine Anpassung der vom DBG abweichenden Betragsgrenzen durch die Kantone nicht zwingend ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich eine Anpassung der Abzüge nur in solchen Kantonen finanziell negativ auswirken würde, die aktuell tiefere Abzugsmöglichkeiten kennen. In zahlreichen Kantonen liegen die Abzüge hingegen bereits heute im Rahmen der im DBG künftig vorgesehenen Abzugsmöglichkeiten oder gehen gar darüber hinaus.

Denkbar ist eine potentielle finanzielle Betroffenheit gewisser Gemeinden durch Veränderungen der Berechtigten für Prämienverbilligungen. In jenen Kantonen, in denen sich die Prämienverbilligung am Reineinkommen oder am steuerbaren Einkommen bei der direkten Bundessteuer orientiert, könnten sich hier Anpassungen ergeben. Da die Mehrheit der Kantone sich

jedoch für die Ermittlung der Berechtigten für die Prämienverbilligung auf kantonale Daten stützt, ist ein potentieller Zuwachs an Berechtigten für Prämienverbilligungen abhängig von der künftigen Ausgestaltung der Prämienabzüge auf kantonaler Ebene, so dass sich auch hier nur eine marginale Betroffenheit der Gemeinden ergibt.

Da die Vorlage die Gemeinden, wenn überhaupt, nur rudimentär trifft, beschränkt sich die Städtische Steuerkonferenz in ihrer Vernehmlassung auf ein paar allgemeine Bemerkungen und verzichtet darauf, zu den vorgesehenen Anpassungen im Detail Stellung zu beziehen.

II. Zweck der Vorlage / Hintergrund

Die Vorlage bezweckt die Neuregelung des Abzugs von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung bei der dir. Bundessteuer und umfasst die folgenden Massnahmen:

1. Der maximale Abzug für Ehepaare soll von 3500 auf 6000 Franken steigen, derjenige für die übrigen Steuerpflichtigen von 1700 auf 3000 Franken.
2. Der zusätzliche Abzug je Kind oder unterstützungsbedürftige Person soll sich von 700 auf 1200 Franken erhöhen.
3. Da Personen, die weder Beiträge an die AHV/IV noch an die berufliche Vorsorge, noch an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten, keine höheren Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entrichten müssen, soll der bisherige erhöhte Abzug für diese Kategorie von Steuerpflichtigen gestrichen werden. Die Betroffenen können trotz dieser Änderung neu höhere Abzüge als bis anhin geltend machen.
4. Der Abzug soll auf die Prämien für die obligatorische Krankenpflege- und die nicht-obligatorische Unfallversicherung begrenzt werden. Die heutige – aufgrund der gestiegenen Krankenkassenprämien überwiegend nur noch theoretisch bestehende – Möglichkeit, daneben auch noch die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien abziehen zu können, soll gestrichen werden.
5. Die Neuregelung soll auch für die kantonalen und kommunalen Steuern gelten, wobei die Festsetzung der Betragshöhe weiterhin dem kantonalen Steuerrecht überlassen wird.

Hintergrund für die Anpassungen ist insbesondere der Umstand, dass in den vergangenen Jahren die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung stark angestiegen sind, die Steuerabzüge hingegen nur im Rahmen der allgemeinen Teuerung angepasst wurden. Durch eine Erhöhung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer soll

der Belastung durch die Prämien für die Krankenversicherung nun stärker Rechnung getragen werden.

III. Bemerkungen der Städtischen Steuerkonferenz

Die Städtische Steuerkonferenz stimmt der Vorlage im Grundsatz zu. Insbesondere die Begrenzung der steuerlichen Abzüge auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die nichtobligatorische Unfallversicherung sowie die Streichung des bisherigen erhöhten Abzugs für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die Säulen 1, 2 und 3a sind zu begrüßen.

Es sei aber daran erinnert, dass für die Abfederung der Entwicklung der Krankenkassenprämien durch nichtfiskalische Massnahmen wie individuelle Prämienverbilligungen erwiesenermassen gezieltere Effekte als durch Steuerabzüge erlangt werden, zumal die Effekte von höheren Abzügen bei den Personen mit höheren Einkommen am grössten sind. Zudem ist der Abzug von Lebenshaltungskosten, zu denen Versicherungsprämien gehören, aus steuersystematischer Sicht grundsätzlich kritisch zu betrachten.

Einen weiteren Aspekt möchte die Städtische Steuerkonferenz herausheben: Auch künftig soll es gemäss dem Entwurf von Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG auf Ebene der Kantone die Möglichkeit eines Pauschalabzugs geben. Die Städtische Steuerkonferenz macht darauf aufmerksam, dass von einem Pauschalabzug auch solche Steuerpflichtigen profitieren, die ihre Prämien nicht selbst tragen, da diese beispielsweise durch den Arbeitgeber übernommen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Erhöhung der Abzüge auch auf kantonaler Ebene stellt sich die Frage, ob derartige Personengruppen tatsächlich von einem pauschalen Abzug profitieren sollten. Dabei ist sich die Städtische Steuerkonferenz durchaus über den Umstand bewusst, dass eine mutmassliche Abkehr von pauschalierten Abzügen hin zur Berücksichtigung von tatsächlich getätigten Ausgaben mit einem Mehraufwand bei der Einschätzung auf Seiten der Steuerbehörden einhergehen würde.

IV. Sonstiges

Hinsichtlich der weiteren vorgesehenen Anpassungen hat die Städtische Steuerkonferenz keine Anmerkungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz